



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1992

Nummer 19

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 911<br>791 | 13. 2. 1992 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Ergänzende Hinweise zur Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 4 und 5 Landschaftsgesetz – LG NW) bei Bundesfern- und Landesstraßen . . . . . | 460   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|---|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>  |       |
| 19. 2. 1992 | Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .  | 462   |
|             | <b>Innenministerium</b>   |       |
| 17. 2. 1992 | Bek. – Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren . . . . .   | 462   |
| 21. 2. 1992 | Bek. – Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                      | 463   |
|             | <b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>    |       |
| 14. 2. 1992 | Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993 . . . . . | 466   |
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)</b>  |       |
| 14. 2. 1992 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .                                      | 466   |

911  
791

## I.

**Ergänzende Hinweise  
zur Planung und Durchführung von  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
(§§ 4 und 5 Landschaftsgesetz - LG NW)  
bei Bundesfern- und Landesstraßen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung  
und Verkehr - III A 1 - 13-16 (16) - u. d. Ministeriums für  
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
- III B 4 - 1.05.01 -  
v. 13. 2. 1992

Zur Planung und Durchführung (Herstellung und Pflege) von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1987 „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1987 - (HNL-StB 87)“ (VKBl 1987 S. 217) herausgegeben, die zwischenzeitlich auch für Straßen in der Baulast der Landschaftsverbände Anwendung finden.

Ergänzend zu den HNL-StB 87 wird auf folgendes hingewiesen:

### 1 Allgemeines

1.1 Maßnahmen des Straßenbaus sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 LG NW vorliegen oder ein Eingriffstatbestand nach § 4 Abs. 2 LG NW gegeben ist.

Soweit durch die Maßnahme Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind für sie Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen festzulegen (s. a. Nrn. 1.3.1.3 und 1.3.1.4 HNL-StB 87).

1.2 Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 LG NW) in Abstimmung mit den zuständigen Landschaftsbehörden (§§ 6, 8 und 9 LG NW). Eine möglichst frühzeitige Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden (§ 29 BNatSchG) ist anzustreben; auf den RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 11. 1989 (SMBl. NW. 911) wird hingewiesen.

1.3 **Ausgleichsmaßnahmen** müssen in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit den Flächen stehen, die durch Straßenbaumaßnahmen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden (s. a. Nr. 1.3.1.5 HNL-StB 87). Es ist anzustreben, daß sie nach einem angemessenen Zeitraum die gleichen Funktionen erfüllen wie zuvor die durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommenen bzw. beeinträchtigten Flächen.

#### Beispiele

##### a) Eingriff:

Verlust und Beeinträchtigung einer feuchten Grünlandfläche (insbesondere Lebensraum für Watvögel).

##### Ausgleich:

Umwandlung geeigneter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen in Grünland; Wiedervernässung durch Schließung vorhandener Entwässerungsgräben; Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

##### b) Eingriff:

Verlust und Beeinträchtigung eines Fließgewässerbiosphärenbiotops durch Überquerung des Fließgewässers mit einer Brücke.

##### Ausgleich:

Renaturierung eines benachbarten ausgebauten Bachabschnittes (z. B. Aufhebung einer Verrohrung).

##### c) Eingriff:

Versiegelung von Böden.

##### Ausgleich:

Entsiegelung und Renaturierung befestigter Flächen im Umfeld der Straßenbaumaßnahme.

##### d) Eingriff:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Brückenbauwerkes.

##### Ausgleich:

Anlage von gliedernden und belebenden Elementen sowie Durchführung von Eingrünungsmaßnahmen im Nahbereich des Bauwerks.

1.4 **Ersatzmaßnahmen** sind vorzusehen, wenn eine Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichsmaßnahmen - Wiederherstellung der gestörten Funktionen im Umfeld des Eingriffs - nicht möglich ist. Sie dienen der Wiederherstellung der gestörten ökologischen und ästhetischen Funktionen im betroffenen Landschaftsraum (s. a. Nrn. 1.3.1.6 und 1.3.1.7 HNL-StB 87). Kompensation durch Ersatzmaßnahmen kommt nicht in Betracht, wenn lediglich der notwendige freihändige Grunderwerb geeigneter Ausgleichsflächen nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

1.5 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf jedes einzelnen Eingriffs und der dafür vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan oder dem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag im „Fachplan Straße“ nachvollziehbar gegenüberzustellen.

Zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderliche Bodenentnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LG) oder Deponierung von Überschußmassen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LG) stellen selbständige Eingriffe dar, die - unabhängig vom Straßenbauvorhaben - ausgeglichen werden müssen.

1.6 Die frühzeitige Fertigstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - möglichst bis zur Beendigung der Straßenbaumaßnahme - ist sicherzustellen.

1.7 Bei der Ausführung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umweltschonende Mittel einzusetzen (naturnahe Materialien, Bauweisen und Pflegemethoden, umweltschonende Geräte und Produkte); sowohl der Einsatz von Pestiziden als auch das Abflammen der Flächen ist zu unterlassen.

### 2 Auswahl von Flächen und Maßnahmen

2.1 Im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beachtung des § 33 LG NW so durchzuführen, daß sie im Einklang mit den im Landschaftsplan dargestellten Zielen stehen. Insoweit können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch noch neben den nach §§ 24 - 26 LG NW schon getroffenen Festsetzungen der Landschaftspläne angeordnet werden. Dies gilt ebenso für verbindlich festgelegte Maßnahmen anderer Stellen. Festsetzungen der Landschaftspläne können nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

2.2 Auf den für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommenden Flächen ist eine detaillierte Erfassung und Bewertung höherer Pflanzen- und ausgewählter Tiergruppen sowie der Wechselbeziehungen der neu zu schaffenden Biotop mit dem Umfeld (Gefährdungen, Möglichkeiten der Biotopvernetzung) erforderlich.

Erste Angaben sind dem Biotopkataster NW, dem Fundortkataster NW oder anderen amtlichen Kartierungen (z. B. ökologischer Fachbeitrag zu den Landschaftsplänen) zu entnehmen. Darüber hinaus empfiehlt sich die Auswertung von Bestandskartierungen der Naturschutzverbände.

Vor der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung ist die Bestandserfassung auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen ggf. zu aktualisieren.

2.3 Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen dürfen nicht zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung vorhandener wertvoller Biotop führen.

2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes bewirken (ökologische und/oder ästhetische Aufwertung). Dabei sind die funktionalen Zusammenhänge und die Vorgaben

des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Landschaftsplanung) zu berücksichtigen. Die Erhaltung schutzwürdiger Gebiete nur durch Ankauf ohne Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege führt nicht zu einer funktionalen Aufwertung und stellt daher keinen Ausgleich oder Ersatz dar.

- 2.5 Nach diesen Grundsätzen sind Lösungen im Rahmen einer Biotopentwicklungsplanung zu erarbeiten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit arten- und biotopschützerischer Zielsetzung sollten am Bedarf der für den entsprechenden Biotoptyp charakteristischen Pflanzen und Tiere ausgerichtet werden. Die Maßnahmen sind daher in der Regel nicht zu einzelnen Gruppen (z. B. Vögel, Kriechtiere) oder Arten (z. B. Kreuzkröte) auszurichten.
- 2.6 Bei der Festlegung der räumlichen Lage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist das Umfeld einzubeziehen, um eine Vernetzung von Biotopen zu erreichen. Eine isolierte Lage ist möglichst zu vermeiden. Neu anzulegende Biotope sollten in der Nähe von Lebensräumen, zu denen eine funktionale Beziehung besteht, liegen, damit von dort aus Pflanzen und Tiere einwandern können.
- 2.7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich nur auf Flächen durchzuführen, die nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiterentwickelt werden können. Vorrangig sollten bislang intensiv genutzte Flächen extensiviert werden. Sollten ausnahmsweise in bereits wertvollen Biotopen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, sind diese auf den vorhandenen Artenbestand und die Biotopstruktur auszurichten.
- 2.8 Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auf den zum Straßenkörper gehörenden Flächen dienen über ihre bau- und verkehrstechnische Bedeutung hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Eine Ausgleichs- oder Ersatzfunktion für die Beeinträchtigung der Leistungen des Naturhaushaltes kommt ihnen in der Regel nicht zu. Die straßenabgewandte Seite von Lärmschutzwällen kann in begründeten Fällen als Ausgleichsfläche für Beeinträchtigungen bestimmter Biotopfunktionen in Betracht kommen. Darüber hinaus ist anzustreben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen der vom Straßenverkehr ausgehenden Beeinträchtigungen nicht auf den unmittelbar an den Straßenkörper angrenzenden Flächen vorzusehen.
- 2.9 Vor der Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die natürlichen Standortbedingungen für den angestrebten Biotop gegeben sind (z. B. ausreichende Wasserversorgung bei einem Kleingewässer).

### 3 Herrichtung von Flächen

- 3.1 Die Gestaltung von Biotopen sollte sich auf die Schaffung von geeigneten Strukturen beschränken (z. B. Uferausformung bei Kleingewässern). Es sollte nicht versucht werden, bestimmte Biotoptypen vollständig nachzubauen. Um die naturraumtypische Eigenart der Landschaft zu wahren, sollten nur solche Biotopstrukturen geschaffen werden, die im jeweiligen Gebiet auch natürlicherweise oder bedingt durch historische Nutzungsformen vorhanden sind bzw. früher vorkamen (z. B. keine Teiche in einem Trockenrasen, keine Folienteiche, keine Besenheide in der Börde).
- 3.2 Zur Schaffung oder Verbesserung von Biotopstrukturen sollte kein Fremdmaterial eingebracht werden. Die Anlage von Grobkiesflächen in Überschwemmungsgebieten von Fließgewässern ist oft wenig sinnvoll, da die bei den Überschwemmungen abgelagerten Sedimente und Nährstoffe schnell zu einer Verkrautung dieser Flächen führen.

Bei Baumaßnahmen freigelegte nährstoffarme Unterböden, entstehende Steilhänge und geologische Anrisse sowie natürliche anstehende Stein- und Schotterböschungen stellen Sonderstandorte dar, auf die eine Vielzahl stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten angewiesen sind. Diese Strukturen sollten aus Biotop- und Artenschutzgründen – soweit aus bau- und verkehrstechnischer Sicht vertretbar – möglichst nicht als Regelböschung gestaltet oder mit Oberboden angeeckt werden.

- 3.3 Werden für Maßnahmen zur Biotopentwicklung Bodenabträge erforderlich, wie z. B. bei
- Anlage von Gewässern und amphibischen Zonen
  - Schürfungen zur Anlage nährstoffarmer Trockenbiotope,
- so ist das anfallende Material von den Ausgleichs- oder Ersatzflächen zu entfernen. Überschußmaterial kann nur dann in angrenzenden Bereichen zwischengelagert oder zur Herstellung von Schutzwällen verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß hierdurch keine weiteren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursacht werden. Kleinflächige Biotopentwicklungsmaßnahmen mit Bodenbewegungen (z. B. Oberbodenabtrag) und parallel laufender Nutzungsextensivierung auf der Gesamtfläche führen in der Regel zu einer ausreichenden Biotopoptimierung und sind auch wegen der Massenüberschußproblematik großflächigen Bodenbewegungen vorzuziehen.
- 3.4 Soweit Still- und Fließgewässer dem Biotop- und Artenschutz dienen sollen, sind sie vor dem unmittelbaren Eindringen von Straßenabwasser zu schützen.
- 3.5 Offene Wasserflächen sollten nicht so groß angelegt werden, daß sie eine Freizeinutzung (z. B. Baden) provozieren bzw. fischereilich genutzt werden müssen (nach §§ 1 und 3 Landesfischereigesetz sind Gewässer ab 0,5 ha Größe in der Regel fischereilich zu nutzen). Bei Amphibien-Biotopen ist ein System mehrerer kleiner Gewässer einem großen, zusammenhängenden vorzuziehen. Der Flächenanteil der amphibischen Zone (z. B. Röhrichte oder Seggenrieder) sollte möglichst groß sein. Zwischen offener Wasserfläche und amphibischer Zone ist ein Flächenverhältnis von ca. 1:1 anzustreben.
- 3.6 Die Uferbereiche von Stillgewässern sollten – abgesehen von im Einzelfall möglichen Steiluferabschnitten – grundsätzlich sehr flach ausgezogen werden. Bewegte Uferlinien sind geradlinigen stets vorzuziehen.

### 4 Ausbringen von Pflanzen und Tieren

- 4.1 Bei Biotopgestaltungsmaßnahmen gilt die Beschränkung auf die Schaffung geeigneter Strukturen (vgl. Nr. 3.1) insbesondere für das Ausbringen von Pflanzen und Tieren.
- 4.2 Ist ein Gehölzbestand angestrebt, sollte stets geprüft werden, ob sich dieser durch natürliche Entwicklung bilden kann. Gehölzanpflanzungen sollten nur bei der
- Anlage von Hecken und Wallhecken,
  - Ersatzaufforstung nach Landesforstgesetz,
  - Anlage von Feldgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
  - Anlage von Schutzpflanzungen,
  - Anlage von Ufergehölzen an Fließgewässern
- durchgeführt werden. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei Anpflanzungen auf Straßenseitenflächen sind grundsätzlich nur bodenständige Gehölze zu verwenden. Auf extrem belasteten Straßenseitenflächen (z. B. Mittelstreifen) sowie im besiedelten Bereich sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- 4.3 Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei den für die Einsaat von Gräser- und Kräutermischungen vorgesehenen Straßenseitenflächen ist auf Leguminosen grundsätzlich zu verzichten (Florenverfälschung, Veränderung der natürlichen Standortbedingungen).

Auf zu bepflanzenden Straßenseitenflächen sind im Bedarfsfall nur heimische Leguminosen auszubringen.

Bei sämtlichen Begrünungen sollte der Heublumensaat, möglichst durch Aufbringen von samen tragendem Mähgut aus nahe gelegenen geeigneten Flächen, der Vorrang gegeben werden. Soweit aus bau- und verkehrstechnischer Sicht vertretbar, sind zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt die anstehenden oder aufgeschütteten nährstoffarmen Rohböden abschnittsweise der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- 4.4 Es sind grundsätzlich keine Pflanzenarten auszusäen oder anzupflanzen, die in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen aufgeführt sind. Die speziellen Standortansprüche innerhalb der zu entwickelnden Biotopfläche können nur selten treffend bestimmt werden.

Wegen der teilweise sehr spezifischen Lebensraumansprüche vieler Arten sind in die neu geschaffenen oder gestalteten Biotope grundsätzlich keine Tiere einzubringen.

Umsiedlungsmaßnahmen von Pflanzen und Tieren sollten wegen geringer Erfolgsaussichten möglichst unterbleiben.

## 5 Pflege und dauerhafte Sicherung

- 5.1 Pflegemaßnahmen in Ausgleichs- und Ersatzflächen sind notwendig, um ein bestimmtes Sukzessionsstadium zu erhalten oder um ein bestimmtes Sukzessionsziel zu erreichen (z. B. Verhinderung der Verbuchung). Unterschiedliche Sukzessionsstadien gleicher Biotoptypen sind anzustreben. Pflegemaßnahmen sind entsprechend dem Entwicklungsziel zeitlich zu staffeln (Pfleghäufigkeit und Pflegezeitpunkt) und abschnittsweise durchzuführen.

- 5.2 Bei Pflegemaßnahmen anfallendes Material wie Mähgut, Schnittgut, Plaggen, Astwerk, Schlamm und Reisig trägt zur Nährstoffanreicherung bei und ist deshalb grundsätzlich von den Ausgleichs- und Ersatzflächen zu entfernen. Im Einzelfall können einzelne Reisighaufen oder auch Steinhäufen bzw. Totholz als zusätzliche Biotopstrukturen (Unterschlupf, Nahrungs- oder Nist-Biotop) auf den Flächen verbleiben.

- 5.3 Zusammen mit der Aufstellung der landschaftspflegerischen Planunterlagen (vgl. Nr. 1.5) ist für die Herstellung, die Entwicklung und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Pflegekonzept in den Grundzügen zu erstellen. Hieraus müssen Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Pflegemaßnahmen hervorgehen. Einzelheiten werden in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festgelegt.

- 5.4 Die dauerhafte Sicherstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach den Nrn. 1.5 und 1.6 HNL-StB 87. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gehört zur Herstellung und obliegt in der Regel der Straßenbauverwaltung. Die anschließende Pflege und Unterhaltung sollte möglichst auf sachkundige und geeignete öffentliche oder private Dritte übertragen werden. Art und Umfang der Pflege sind durch Abschluß eines Pflegevertrages oder einer Pflegevereinbarung zu sichern.

- 5.5 Bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Fläche, Biotoptyp) in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen. Dabei ist – unabhängig vom Eigentum an den Flächen und unbeschadet der gem. Ziff. 5.4 anzustrebenden Regelung – grundsätzlich der Straßenbaulastträger als Unterhaltungspflichtiger einzusetzen (s. a. BVerwG, Urteil vom 24. 9. 1982 – 4 C 36.79 – DVBl. 1983 S. 635). Liegt eine Regelung (Pflegevertrag, -vereinbarung) über die Ablösung der Unterhaltungspflicht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bauwerksverzeichnisses bereits vor, so kann hierauf ergänzend hingewiesen werden.

Auf ein Planfeststellungsverfahren kann – hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft – nur verzichtet werden, wenn die Verwirklichung der mit den

Landschaftsbehörden abgestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch ohne planrechtliche Sicherung möglich ist. Dies setzt das Eigentum der Straßenbauverwaltung an den benötigten Flächen oder bindende Vereinbarungen mit Dritten voraus.

- 5.6 Die Straßenbauverwaltung erfaßt alle fertiggestellten Maßnahmen katastermäßig und stellt die für die weitere Kontrolle erforderlichen Daten den Landschaftsbehörden und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

- 5.7 Zur Kontrolle der an private Dritte übertragenen Unterhaltungspflege führt die Straßenbauverwaltung unter Beteiligung der Landschaftsbehörden am Ende der Entwicklungspflege sowie im Anschluß hieran bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen etwa alle drei Jahre Ortsbesichtigungen durch. Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit – spätestens jedoch nach 10 Jahren – wird diese Aufgabe allein von den Landschaftsbehörden wahrgenommen.

– MBl. NW. 1992 S. 460.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 2. 1992 – II B 6 – 416 – 2/85

Die am 17. November 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt und bis zum 17. November 1993 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4882 und 4883 von Herrn Konsularattaché Nikolaos Ioannidis und Frau Angeliki Ioannidou, Griechisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1992 S. 462.

### Innenministerium

#### Anerkennung von Chemikalienschutzanzügen für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 17. 2. 1992 – II C 4 – 4.428 – 24

Aufgrund der Prüfbescheinigung vom 7. 10. 1991 – Nr. 2/91 CSA – der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird der nachstehend näher bezeichnete Chemikalienschutzanzug für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

#### Kennzeichnung

|   |   |
|---|---|
| Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: | Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe |
| Verwendungszweck:                       | Feuerwehr   |
| Modellbezeichnung des Herstellers:      | Auer Vautex-SL                                      |
| Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:  | Schutzanzug-CSF                                     |
| Hersteller:                             | Auergesellschaft GmbH, Berlin                       |

Der Chemikalienschutzanzug entspricht der VFDB-Richtlinie 0801.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1992 S. 462.

## Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 21. 2. 1992 – V A 4/12 – 11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

### Zusammenfassende Schriften

- Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen,  
Ausgabe 1991 (796 S.; 45,00 DM; Best.-Nr.: Z 02 1 9100)
- Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen,  
Ausgabe 1991 (138 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: Z 03 1 9100)
- Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1991,  
Informationen aus der amtlichen Statistik (286 S.; 15,00 DM; Best.-Nr.: Z 04 1 9100)

### Verzeichnisse

- Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen,  
Datenbestandskatalog, Kurzfassung, Juni 1991 (260 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 21 5 9100)
- LDS-Veröffentlichungen  
Kurzkatalog – Stand: Oktober 1991 ( 16 S.; kostenlos; Best.-Nr.: Z 33 5 9110)

### Sonderveröffentlichungen

- Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen  
1990, Kartographische Darstellungen (168 S.; 13,50 DM; Best.-Nr.: E 09 4 9000)
- Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter, Volkswirt-  
schaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Heft 19, Bruttowertschöpfung  
der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Arbeitsmarktregionen in  
der Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1988 (in den Grenzen vor dem  
3. Oktober 1990) (128 S.; 13,20 DM; Best.-Nr.: P 51 4 1900)
- Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens, Kreis Düren  
(136 S.; 14,50 DM; Best.-Nr.: Y 11 4 3400)

### Volkszählung 1987

- Haushalte in Gebäuden und Wohnungen ( 68 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5050)
- Erwerbstätige nach erlerntem und ausgeübtem Beruf (308 S.; 29,50 DM; Best.-Nr.: V 87 5 5060)
- Erwerbstätige in sozioökonomischer Gliederung nach Haushaltsgröße,  
Altersgruppen und Schulabschluß ( 48 S.; 5,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5080)
- Erwerbstätige nach dem Ausbildungsstand in beruflicher und wirtschaft-  
licher Gliederung (250 S.; 24,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5100)
- Privathaushalte – Strukturdaten ( 68 S.; 6,50 DM; Best.-Nr.: V 87 4 5120)
- Unternehmen im Handwerk  
– Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse – (432 S.; 41,00 DM; Best.-Nr.: V 87 4 7040)

### Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

- Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1990,  
Ergebnisse des Mikrozensus ( 44 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: A 01 3 9000)
- Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1989,  
Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung (130 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: A 10 2 8900)
- Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens  
am 31. Dezember 1990,  
Fortreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 ( 40 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: A 12 3 9022)
- Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1990 nach Todesursachen und Ge-  
schlecht,  
Kreisergebnisse ( 12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 43 4 9000)
- Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1990 nach Todesursachen, Geschlecht  
und Altersgruppen,  
Landesergebnisse ( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 44 3 9000)
- Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nord-  
rhein-Westfalen,  
3. Vierteljahr 1991 ( 12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 45 3 9143)
- Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen,  
3. Vierteljahr 1991 ( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 48 3 9143)
- Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1990 ( 4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: A 50 3 9000)
- Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1989 (228 S.; 23,00 DM; Best.-Nr.: A 51 2 8900)
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-  
Westfalen am 31. Dezember 1990,  
Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik ( 30 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: A 65 3 9044)
- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-  
Westfalen am 30. Juni 1990,  
Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken (134 S.; 13,00 DM; Best.-Nr.: A 66 3 9021)

**Unterricht, Bildung Rechtspflege**

Regionalisierte Schülerprognosen Nordrhein-Westfalen 1991

Schülerbestände 1990 bis 2000

Schulabgänger 1991 bis 2001

( 84 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: B 10 2 9100)

Berufliche Schulen und Kollegschaften in Nordrhein-Westfalen 1990

(192 S.; 18,50 DM; Best.-Nr.: B 21 2 9000)

Berufsbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 1990

(292 S.; 28,00 DM; Best.-Nr.: B 25 2 9000)

Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen,  
Sommersemester 1991

(258 S.; 26,00 DM; Best.-Nr.: B 31 3 9121)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1990

(442 S.; 44,50 DM; Best.-Nr.: B 60 3 9000)

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1990

( 12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: B 61 3 9000)

Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den  
Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1990

( 22 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: B 62 3 9000)

Die Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen 1990

( 36 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: B 67 3 9000)

**Land- und Forstwirtschaft**

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen

– Anbau auf dem Ackerland –

1991 – Vorläufiges Ergebnis –

( 4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 10 4 9100)

Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Nordrhein-Westfalen 1991

( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 13 3 9100)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland  
in Nordrhein-Westfalen,

Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1991

( 4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 21 3 9100)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-West-  
falen,

Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1991

( 4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 23 3 9100)

Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. August 1991

( 2 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 30 3 9122)

Rinder- und Schafbestand in Nordrhein-Westfalen  
zum Stichtag 3. Juni 1991

( 4 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: C 31 3 9100)

Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1990

( 46 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: C 32 3 9000)

Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 3. Dezember 1990  
nach Bestandsgrößenklassen

( 74 S.; 7,50 DM; Best.-Nr.: C 33 3 9000)

**Produzierendes Gewerbe**

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1990

(158 S.; 16,50 DM; Best.-Nr.: E 08 2 9000)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen  
September 1991; Ergebnisse für Gemeinden

( 52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr.: E 11 3 9143)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1989 und  
1990, Produktion ausgewählter Erzeugnisse; Ergebnisse der vierteljähr-  
lichen Produktionserhebung

( 94 S.; 10,00 DM; Best.-Nr.: E 15 3 9000)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen 1989 bis 1990,  
Regionalergebnisse

( 60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: E 17 3 9000)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen 2. Vierteljahr 1991,  
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbe-  
zweigen

( 12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: E 51 3 9142)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe im Ruhrgebiet 1980–1989

(170 S.; 17,00 DM; Best.-Nr.: E 72 2 8900)

**Bautätigkeit und Wohnungswesen**

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1990

(122 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: F 21 3 9000)

Die Baufertigstellungen und Bauabgänge in Nordrhein-Westfalen 1990

(122 S.; 12,00 DM; Best.-Nr.: F 22 3 9000)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1990

( 24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: F 23 3 9000)

Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens  
am 31. Dezember 1990

( 60 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: F 24 3 9000)

Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1990

( 38 S.; 4,00 DM; Best.-Nr.: F 29 3 9000)

**Handel und Verkehr**Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen,  
Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1989

( 36 S.; 3,50 DM; Best.-Nr.: G 13 3 8900)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalen 1990

(352 S.; 35,50 DM; Best.-Nr.: G 33 3 9000)

Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes in Nordrhein-Westfalen;  
Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1989

( 20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: G 45 3 8900)

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen,  
2. Vierteljahr 1991

( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: H 14 3 9142)

**Geld und Kredit**

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1991

( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: J 11 3 9121)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1990

( 24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: J 12 3 9000)

**Öffentliche Sozialleistungen**

- Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1990,  
Teil 1: Ausgaben und Einnahmen ( 28 S.; 2,50 DM; Best.-Nr.: K 10 3 9000)
- Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1990 (118 S.; 11,50 DM; Best.-Nr.: K 13 3 9000)
- Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1990 ( 16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: K 33 3 9000)

**Finanzen und Steuern**

- Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen,  
Rechnungsjahr 1989; Landesergebnisse (260 S.; 28,00 DM; Best.-Nr.: L 13 3 8900)
- Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Januar bis 31. März 1991,  
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik ( 82 S.; 8,00 DM; Best.-Nr.: L 21 3 9141)
- Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen,  
Rechnungsjahr 1989, Kreis- und Gemeindeergebnisse (372 S.; 39,00 DM; Best.-Nr.: L 23 3 8900)
- Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1990-1994 (283 S.; 24,00 DM; Best.-Nr.: L 25 3 9000)
- Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Um-  
lagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1991 ( 16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: L 28 3 9100)
- Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen  
am 31. Dezember 1990 ( 60 S.; 7,00 DM; Best.-Nr.: L 31 3 9000)

**Löhne und Gehälter**

- Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und  
Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, August 1991 ( 20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 14 3 9143)
- Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1991 ( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 15 3 9142)
- Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1990 ( 16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 16 3 9000)
- Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1990 ( 12 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: M 17 3 9000)
- Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens  
(einschl. Tarif- und Verdienstindizes); Juli 1991 ( 64 S.; 6,00 DM; Best.-Nr.: N 11 3 9143)
- Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens; Mai 1991 ( 8 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: N 12 3 9121)
- Bruttojahresverdienste in Industrie und Handel sowie Streiks in Nord-  
rhein-Westfalen 1990 ( 16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: N 14 3 9000)
- Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern  
und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen; 1987-1990 ( 28 S.; 3,00 DM; Best.-Nr.: O 11 3 9000)

**Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

- Das Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie das verfügbare Ein-  
kommen der privaten Haushalte einschl. privater Organisationen ohne Er-  
werbszweck in Nordrhein-Westfalen 1987 und 1988 ( 20 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: P 22 3 8800)
- Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktregionen

**Umweltschutz**

- Daten zur Umwelt Nordrhein-Westfalen 1975-1989  
(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallaufkommen, Abfallbesei-  
tigung, Wassergefährdende Stoffe-Unfälle, Umweltschutzinvestitionen) (450 S.; 45,00 DM; Best.-Nr.: Q 01 2 8900)
- Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in Nord-  
rhein-Westfalen 1990 ( 16 S.; 2,00 DM; Best.-Nr.: Q 13 3 9000)
- Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-  
Westfalen 1989 ( 42 S.; 4,50 DM; Best.-Nr.: Q 31 3 8900)

**Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der  
Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 2  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in  
der Sozialversicherung im Jahre 1993**

Vom 14. Februar 1992

Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, Herr Otto Zink, hat in der Bekanntmachung Nr. 2 vom 3. Februar 1992 (BANz. S. 692) bekanntgegeben, daß er die allgemeine Vorschlagsberechtigung folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt hat:

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main  
Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum  
Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hannover  
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel  
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf  
Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Düsseldorf  
Gewerkschaft LEDER, Stuttgart  
Industriegewerkschaft Medien, Stuttgart  
Industriegewerkschaft Metall, Frankfurt/Main  
Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg  
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart  
Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg  
Christliche Gewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie - CGBCE -, Essen  
Christliche Gewerkschaft Metall, Stuttgart  
Christliche Gewerkschaft Post - CGP -, Bonn  
Christlicher Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter-Verband Deutschlands - CTBLV -, Münster  
DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband im CGB, Hamburg  
Verband deutscher Techniker - VDT -, Essen  
Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtbediensteten - ADM-Bundesverband -, Korbach  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - GÖD - im CGB, Bonn  
Deutscher Postverband, Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals im Deutschen Beamtenbund - DPV -, Bonn  
KOMBA-Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst, Bonn  
Verband der Beamten der Bundeswehr - VBB -, Bonn  
Deutsche Steuer-Gewerkschaft - DStG -, Bonn  
Bund der Deutschen Zollbeamten - BDZ -, Bonn  
Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie - VAA -, Köln  
Verband der Führungskräfte der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung - VFE -, Essen  
Verband der Führungskräfte - VDF -, Essen  
Verband Angestellter Führungskräfte - VAF -, Köln  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Süddeutschlands, München  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung - KAB - Westdeutschlands, Köln  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung - KAB -, Landesverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Stuttgart  
Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmer - EAB/EAN -, Berlin  
Kolpingwerk - Deutscher Zentralverband -, Köln  
Verband der weiblichen Arbeitnehmer - VWA -, Bonn  
Marburger Bund, Köln  
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Betriebsangehöriger - AUB -, Nürnberg.

Weiterhin weist der Bundeswahlbeauftragte darauf hin, daß gegen diese Feststellungen nach § 48 c Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden kann.

Zu einer Beschwerde berechtigt sind die in § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vereinigungen sowie die Landeswahlbeauftragten. Die Beschwerde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beim

Bundeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Postfach 140280  
5300 Bonn 1

schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem

Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Postfach 140280  
5300 Bonn 1

eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden.

Der Landeswahlbeauftragte  
Dr. Schikorski

- MBl. NW. 1992 S. 466.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR)**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR)  
für das Haushaltsjahr 1992**

Vom 14. 2. 1992

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), der §§ 66 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 10. Dezember 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird im Verwaltungshaushalt

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| in der Einnahme auf | 1127 069 600 DM |
| in der Ausgabe auf  | 1127 069 600 DM |

im Vermögenshaushalt

|                     |            |
|---------------------|------------|
| in der Einnahme auf | 181 200 DM |
| in der Ausgabe auf  | 181 200 DM |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1992 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

## § 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soll-Defizits 1992 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 974,985 Mio DM festgesetzt.  
Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

|                          | Mio DM         |
|--------------------------|----------------|
| Stadt Bochum             | 68,433         |
| Stadt Bottrop            | 6,935          |
| Stadt Dortmund           | 92,679         |
| Stadt Düsseldorf         | 171,709        |
| Stadt Duisburg           | 72,190         |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 22,903         |
| Stadt Essen              | 119,975        |
| Stadt Gelsenkirchen      | 44,921         |
| Stadt Hagen              | 30,987         |
| Stadt Herne              | 14,905         |
| Stadt Krefeld            | 30,102         |
| Kreis Mettmann           | 32,329         |
| Stadt Mönchengladbach    | 29,457         |
| Stadt Monheim            | 1,506          |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 34,196         |
| Stadt Neuss              | 18,049         |
| Kreis Neuss              | 8,033          |
| Stadt Oberhausen         | 17,288         |
| Kreis Recklinghausen     | 39,401         |
| Stadt Remscheid          | 10,797         |
| Stadt Solingen           | 20,618         |
| Stadt Viersen            | 4,791          |
| Kreis Viersen            | 5,045          |
| Stadt Wuppertal          | 77,736         |
|                          | <u>974,985</u> |

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 12 Abs. 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 12 Abs. 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1992 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt.  
Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(3) Die Sonderumlage zum Ausgleich der Mehrbelastungen einzelner Verbandsmitglieder für 1992 wird auf 626 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 12 ZVS von den nachfolgenden Verbandsmitgliedern im Verhältnis der „allgemeinen Verbandsumlage 1992“ wie folgt zu finanzieren:

|                          | Mio DM       |
|--------------------------|--------------|
| Stadt Bochum             | 0,049        |
| Stadt Bottrop            | 0,005        |
| Stadt Dortmund           | 0,066        |
| Stadt Düsseldorf         | 0,123        |
| Stadt Duisburg           | 0,051        |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 0,016        |
| Stadt Essen              | 0,085        |
| Stadt Gelsenkirchen      | 0,032        |
| Stadt Hagen              | 0,022        |
| Stadt Herne              | 0,011        |
| Kreis Mettmann           | 0,023        |
| Stadt Monheim            | 0,001        |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,024        |
| Stadt Oberhausen         | 0,012        |
| Kreis Recklinghausen     | 0,028        |
| Stadt Remscheid          | 0,008        |
| Stadt Solingen           | 0,015        |
| Stadt Wuppertal          | 0,055        |
|                          | <u>0,626</u> |

Die Umlage ist in einer Summe bis spätestens zum 30. Juni 1992 an den Zweckverband zu entrichten.

(4) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1992 wird auf 588 400,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 9 ZVS im Verhältnis der Ist-Umlage des Jahres 1990 aufzubringen. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Stadt Bochum             | 34 480,- DM         |
| Stadt Bottrop            | 3 880,- DM          |
| Stadt Dortmund           | 60 550,- DM         |
| Stadt Düsseldorf         | 105 850,- DM        |
| Stadt Duisburg           | 44 950,- DM         |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 12 060,- DM         |
| Stadt Essen              | 77 260,- DM         |
| Stadt Gelsenkirchen      | 22 530,- DM         |
| Stadt Hagen              | 18 890,- DM         |
| Stadt Herne              | 6 940,- DM          |
| Stadt Krefeld            | 23 480,- DM         |
| Kreis Mettmann           | 20 480,- DM         |
| Stadt Mönchengladbach    | 16 360,- DM         |
| Stadt Monheim            | 940,- DM            |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 22 890,- DM         |
| Kreis Neuss              | 10 180,- DM         |
| Stadt Neuss              | 4 300,- DM          |
| Stadt Oberhausen         | 8 940,- DM          |
| Kreis Recklinghausen     | 20 770,- DM         |
| Stadt Remscheid          | 4 710,- DM          |
| Stadt Solingen           | 12 830,- DM         |
| Kreis Viersen            | 3 410,- DM          |
| Stadt Viersen            | 4 060,- DM          |
| Stadt Wuppertal          | 47 660,- DM         |
|                          | <u>588 400,- DM</u> |

Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 1992 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

(5) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1992 wird auf 7 740 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt zu tragen:

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Stadt Bochum             | 880 000,- DM          |
| Stadt Dortmund           | 1 340 000,- DM        |
| Stadt Düsseldorf         | 1 400 000,- DM        |
| Stadt Duisburg           | 960 000,- DM          |
| Stadt Essen              | 1 440 000,- DM        |
| Stadt Gelsenkirchen      | 720 000,- DM          |
| Stadt Hattingen          | 160 000,- DM          |
| Stadt Herne              | 220 000,- DM          |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 400 000,- DM          |
| Stadt Witten             | 220 000,- DM          |
|                          | <u>7 740 000,- DM</u> |

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. Mai und zum 1. September 1992 an den Zweckverband zu entrichten.

(6) Im Zusammenhang mit der Kürzung der Planungskostenzuschüsse des Landes NW (7%-Mittel) wird zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Fehlbetrages der Verbundgesellschaft 1991 eine weitere Sonderumlage in Höhe von 1 568 390,- DM festgesetzt und wie folgt erhoben:

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Stadt Bochum             | 61 760,- DM           |
| Stadt Düsseldorf         | 600 000,- DM          |
| Stadt Duisburg           | 400 000,- DM          |
| Stadt Essen              | 286 630,- DM          |
| Stadt Hattingen          | 10 000,- DM           |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 200 000,- DM          |
| Stadt Witten             | 10 000,- DM           |
|                          | <u>1 568 390,- DM</u> |

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

Diese Umlage wird erst fällig, wenn die vom Zweckverband VRR und den stadtbahnbauenden und -planenden Städte angestrebte Aufhebung beziehungsweise Anordnung des Kürzungserlasses des Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr NW vom 22. 5. 1991 verbindlich abgeschlossen werden kann.  
Bei Fälligkeit ist die Umlage in einer Summe zu entrichten.

(7) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1990 wird auf 682,021 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Stadt Bochum             | 39,994 Mio DM         |
| Stadt Bottrop            | 4,485 Mio DM          |
| Stadt Dortmund           | 70,163 Mio DM         |
| Stadt Düsseldorf         | 122,679 Mio DM        |
| Stadt Duisburg           | 52,086 Mio DM         |
| Ennepe-Ruhr-Kreis        | 13,994 Mio DM         |
| Stadt Essen              | 89,550 Mio DM         |
| Stadt Gelsenkirchen      | 26,116 Mio DM         |
| Stadt Hagen              | 21,893 Mio DM         |
| Stadt Herne              | 8,059 Mio DM          |
| Stadt Krefeld            | 27,229 Mio DM         |
| Kreis Mettmann           | 23,714 Mio DM         |
| Stadt Mönchengladbach    | 18,937 Mio DM         |
| Stadt Monheim            | 1,106 Mio DM          |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 26,495 Mio DM         |
| Stadt Neuss              | 11,826 Mio DM         |
| Kreis Neuss              | 4,962 Mio DM          |
| Stadt Oberhausen         | 10,351 Mio DM         |
| Kreis Recklinghausen     | 24,102 Mio DM         |
| Stadt Remscheid          | 5,440 Mio DM          |
| Stadt Solingen           | 14,851 Mio DM         |
| Stadt Viersen            | 3,983 Mio DM          |
| Kreis Viersen            | 4,733 Mio DM          |
| Stadt Wuppertal          | 55,273 Mio DM         |
|                          | <u>682,021 Mio DM</u> |

(8) Die endgültige Sonderumlage zum Ausgleich der Mehrbelastungen einzelner Verbandsmitglieder für 1990 wird auf 1 880 000,- DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die nachstehenden Verbandsmitglieder wie folgt:

|                     | Mio DM |
|---------------------|--------|
| Stadt Bochum        | 0,123  |
| Stadt Bottrop       | 0,014  |
| Stadt Dortmund      | 0,216  |
| Stadt Düsseldorf    | 0,379  |
| Stadt Duisburg      | 0,160  |
| Ennepe-Ruhr-Kreis   | 0,043  |
| Stadt Essen         | 0,276  |
| Stadt Gelsenkirchen | 0,080  |
| Stadt Hagen         | 0,067  |
| Stadt Herne         | 0,025  |

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| Kreis Mettmann           | 0,073        |
| Stadt Monheim            | 0,003        |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 0,082        |
| Stadt Oberhausen         | 0,032        |
| Kreis Recklinghausen     | 0,074        |
| Stadt Remscheid          | 0,017        |
| Stadt Solingen           | 0,046        |
| Stadt Wuppertal          | 0,170        |
|                          | <u>1,880</u> |

## § 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

\*\*\*

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltsatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992 mit Verfügung vom 29. 1. 1992 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Essen, den 14. Februar 1992

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck  
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1992 S. 466.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569